

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV-SG 2007/4 vom 22. Februar 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_KV-SG\\_2007\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV-SG_2007_4)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV-SG 2007/4 du 22 février 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT KV-SG 2007/4 del 22 febbraio 2008

## **Regeste**

Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3 EG-KVG: Kein Anspruch auf Prämienverbilligung bei in Ausbildung stehenden Personen, für deren Unterhalt die Eltern für das streitige Jahr zur Hauptsache aufkommen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Februar 2008, KV-SG 2007/4).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nach Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; KVG) haben die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Dazu haben sie nach Art. 97 Abs. 1 KVG Ausführungsbestimmungen zu erlassen, bei deren Ausgestaltung die Bedingungen von Art. 66 KVG sowie Art. 65 Abs. 3 KVG zu beachten sind (Art. 65 Abs. 2 KVG). Der Kanton St. Gallen ist dieser Verpflichtung durch die Art. 9-16 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; EG-KVG) und die dazugehörigen Vollzugsvorschriften in Art. 9-38 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111; Vo-EG) nachgekommen, wobei er insbesondere die persönlichen (Art. 10 EG-KVG) und die einkommensmässigen (Art. 11 EG-KVG) Voraussetzungen sowie die Höhe der Prämienverbilligung (Art. 12 EG-KVG) festgesetzt hat.

### **E. 1.2**

Nach Art. 10 Abs. 1 EG-KVG wird eine Prämienverbilligung Personen gewährt, die im Kanton St. Gallen steuerrechtlichen Wohnsitz haben (lit. a) und ein die Prämienverbilligung auslösendes Einkommen erzielen (lit. b). Keine (eigene) Prämienverbilligung wird nach Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3 EG-KVG in Ausbildung stehenden Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr gewährt, für deren Unterhalt die Eltern zur Hauptsache aufkommen. Für diese Personen erhalten nach Art. 21 Abs. 3 Vo-EG die Eltern die Prämienverbilligung, wenn ein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht. Gleichzeitig wird den Eltern für diese Personen der Kinderabzug von Fr. 10'000.-- vom massgebenden Einkommen gewährt (Art. 14 Abs. 2 Vo-EG). Mit dieser Lösung hat der st. gallische Gesetzgeber für in Ausbildung stehende, unter 25-jährige Personen analog zum Steuerrecht den familienrechtlichen Unterhalt als Anknüpfungspunkt gewählt (vgl. ABI 1995 S. 1536; vgl. auch Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3 EG-KVG sowie Art. 14 Abs. 2 Vo-EG) und dabei eine klare Unterscheidung getroffen zwischen Personen, für deren Lebensunterhalt zur Hauptsache die Eltern aufkommen, und solchen, für die dies nicht zutrifft, sei es, dass sie selbst dafür aufkommen oder von Dritten unterstützt werden. Für Angehörige der ersten Gruppe erhalten, wenn ein Anspruch auf

Ausbildungszulage besteht, die Eltern die Prämienverbilligung (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3 EG-KVG i.V.m. Art. 21 Abs. 3 Vo-EG), jene der zweiten Gruppe verfügen unter den Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 EG-KVG über einen eigenen Anspruch.

#### **E. 2.1**

Der Rekurrent macht geltend, da ihm seit 2001 eine individuelle Prämienverbilligung ausgerichtet worden sei und weder an seiner Situation noch an der seiner Eltern eine Veränderung stattgefunden habe, habe er auch für das Jahr 2007 einen Anspruch auf die Prämienverbilligung.

#### **E. 2.2**

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Vorinstanz in den Jahren 2001 bis 2005 jeweils dem Gesuch des Rekurrenten um individuelle Prämienverbilligung entsprochen hat. Aufgrund der Aktenlage ergibt sich allerdings, dass die Zusprachen für die Jahre 2003 bis 2005 zu Unrecht erfolgt sind, da bereits in diesen Jahren der Unterhalt des Rekurrenten zur Hauptsache durch seine Eltern getragen wurde (act. G 3.1.3,5,7,9,10). Für das Jahr 2006 hingegen fehlt es am Nachweis, dass ihm eine individuelle Prämienverbilligung zugesprochen wurde. Jedenfalls hat der Rekurrent den rechtsgenügenden Nachweis nicht erbringen können, dass ihm die geltend gemachte Prämienverbilligung in der Höhe von Fr. 584.80 für das Jahr 2006 ausgerichtet wurde. Eine Berufung auf den Vertrauensschutz (Art. 9 BV) lässt sich damit nicht begründen. Vielmehr ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass der Rekurrent aus den zugesprochenen individuellen Prämienverbilligungen der Jahre 2001 bis 2005 keinen Rechtsanspruch für das Jahr 2007 ableiten kann.

#### **E. 3**

Vorliegend ist unbestritten, dass der Rekurrent für das Jahr 2007 nicht selber zur Hauptsache für seinen Unterhalt aufkommt, sondern finanziell durch seine Eltern getragen wird. Er bestätigte dies ausdrücklich mit dem Anmeldeformular für das Jahr 2007 vom 23. März 2007 sowie in seiner Einsprache vom 9. Mai 2007 (act. G 3.1.12,14). Zudem kann in Anbetracht der Tatsache, dass der Rekurrent im definitiven Status der Steuerveranlagung der Steuerperiode 2005 weder über ein steuerbares Reineinkommen noch über ein steuerbares Vermögen verfügte, davon ausgegangen werden, dass die Eltern zum grössten Teil für seinen Unterhalt aufkommen müssen (act. G 3.1.12). Da der Rekurrent im Jahr 2007 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich noch in Ausbildung befindet, steht ihm unter diesen Umständen gemäss Art. 10 Abs. 2 Ziff.3 EG-KVG kein selbständiger Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung für das Jahr 2007 zu.

#### **E. 4.1**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz im Einspracheentscheid vom 12. September 2007 zutreffend auf Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3 EG-KVG abgestellt hat. Die Ablehnung eines Anspruchs des Rekurrenten auf eine individuelle Prämienverbilligung für das Jahr 2007 ist demnach nicht zu beanstanden. Entsprechend ist der Rekurs gegen den Einspracheentscheid vom 12. September 2007 abzuweisen.

#### **E. 4.2**

Bei diesem Verfahrensausgang würde der Rekurrent gemäss Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1;VRP) grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der gesamten Umstände (kein eigenes Einkommen sowie kein Vermögen des

Rekurrenten) rechtfertigt es sich jedoch, in Anwendung von Art. 97 VRP auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.